

ENTGELTKATALOG

I. Inanspruchnahme von Stadtgrund (öffentliches Guts und Privatgrund der Stadt Innsbruck) und des darüber befindlichen Luftraumes

Nutzungsart	Vertragsart	Entgelt
Werbeständer	Bescheid MA III – Straßenverkehr und Straßenrecht	<p style="text-align: center;"> Zone 1 € 261,00 Zone 2 € 157,00 Zone 3 € 78,00 </p> <p>jeweils pro Ständer (max. 0,5 m²) und Jahr; in Zone 1 und 2 max. 1 Ständer pro Betrieb; in Zone 3 max. 2 Ständer pro Betrieb;</p>
Warenständern	Bescheid MA III – Straßenverkehr und Straßenrecht	<p style="text-align: center;"> Zone 1 € 365,00 Zone 2 € 261,00 Zone 3 € 157,00 </p> <p>jeweils pro Ständer (max. 1,5 m²) und Jahr; in Zone 1 und 2 max. 1 Ständer pro Betrieb; in Zone 3 max. 2 Ständer pro Betrieb;</p>
Verkaufsregalen für Obst, Gemüse und Blumen	Bescheid MA III – Straßenverkehr und Straßenrecht	<p style="text-align: center;"> Zone 1 € 58,00 Zone 2 € 42,00 Zone 3 € 27,00 </p>

		jeweils pro m ² und Jahr
<p>bauliche Anlagen oder Anlagenteile wie z. B. Geschäftsportale, Vorlegestufen, Rampen, Stützmauern, Vordächer; Klär- und Sickerungsanlagen, Schächte und ähnliche Anlagen; Blitzschutzanlagen;</p>	<p>Nutzungsvereinbarung (Dauer: Bestand) ausgenommen sind Balkone und Erker für welche Dienstbarkeitsverträge mit einer individueller Bewertung durch die MA IV- Referat Subventionen und Liegenschaftsbewertungen abgeschlossen werden</p>	<p>€ 1.096,00 pro Anlage</p>
<p>Markisen mit oder ohne Werbeaufschrift</p>	<p>Nutzungsvereinbarung (Dauer: 5 Jahre)</p>	<p>€ 11,00 pro Laufmeter und Jahr</p>
<p>Werbeeinrichtungen wie Leuchtschilder, Steckschilder oder ähnliche Anlagen</p>	<p>Nutzungsvereinbarung (Dauer: 5 Jahre)</p>	<p>€ 27,00 pro Jahr und Werbeeinrichtung</p>
<p>Mobile Dreiecksteher</p>	<p>Nutzungsvereinbarung (Dauer: maximal 4 Wochen)</p>	<p>€ 14,00 pro Dreiecksteher (maximal 20 Stück)</p>
<p>Mobile 16/1-Steher</p>	<p>Nutzungsvereinbarung (Dauer: maximal 4 Wochen)</p>	<p>€ 53,00 pro Steher (maximal 5 Stück)</p>
<p>Vollwärmeschutz</p>	<p>Nutzungsvereinbarung (Dauer: Bestand)</p>	<p>€ 626,00 pro Hausfassade</p>
<p>Baugrubensicherungen</p>	<p>Nutzungsvereinbarung (Dauer: Bauarbeiten)</p>	<p>€ 105,00 pro Erdanker (temporär) und € 147,00 pro m³ Spritzbeton</p>

private Ver- und Entsorgungsleitungen	Nutzungsvereinbarung (Dauer: Bestand)	€ 78,00 pro Laufmeter, mindestens jedoch € 1.174,00 pro Verlegung
Grabungen	Nutzungsvereinbarung (Dauer: Grabungsarbeiten)	€ 0,20 pro m ² und Tag mindestens jedoch € 1.044,00 bis 20 m ² € 2.087,00 ab 20 m ²
Bauwasserhaltungen (ohne Einleitung)	Nutzungsvereinbarung (Dauer: Bestand)	€ 575,00 pro Anlage
Einleitung von Bauwasser (Lohbach oder Gießen)	Nutzungsvereinbarung (Dauer: analog wasserrechtlichen Bescheid)	€ 78,00 pro Woche
Baustelleneinrichtung	Bescheid MA III – Straßenverkehr und Straßenrecht (öffentliches Gut) Mietvertrag (Dauer: Bauarbeiten)	in gebührenpflichtigen Kurzparkzonen € 4,00 pro Abstellplatz und Tag; außerhalb € 2,00 pro Abstellplatz und Tag; individuelle Bewertung durch MA IV
zusätzliche oder übergroßen Liegenschaftszufahrten (PKW und LKW)	Nutzungsvereinbarung (Dauer: Bestand)	€ 6.261,00 für die ersten 6 Laufmeter, für jeden weiteren Laufmeter € 1.044,00
Bau- und Hinweistafeln sowie Bauzäune	Nutzungsvereinbarung (Dauer: Bestand)	€ 17,00 pro m ² (Werbe-)Fläche

Verkehrsspiegel	Nutzungsvereinbarung (Dauer: Bestand)	unentgeltliche Grundüberlassung, einmalig € 209,00 Verwaltungsaufwandpauschale
gärtnerische Nutzung von Straßenrandflächen	Bittleihweise Gestattung (gegen jederzeitigen Widerruf) Mietvertrag (Dauer: max. 5 Jahre)	Anerkennungszins von jährlich € 1,00 zzgl. Verwaltungskostenbeitrag von € 37,00 jährlich individuelle Bewertung durch MA IV
gewerbliche und sonstige Nutzung einer Straßenrandfläche	Nutzungsvereinbarung (Dauer: bis zu 1 Jahr) Mietvertrag (Dauer: mind. 1 und max. 5 Jahre)	€ 1,00 pro m ² und Monat individuelle Bewertung durch MA IV
Staffeileimaler	Nutzungsvereinbarung (Dauer: individuell)	€ 53,00 pro Monat
Bauernmarkt (sofern nicht Zuständigkeit der MA IV – Referat Wirtschaft und Tourismus gegeben)	Nutzungsvereinbarung (Dauer: max. 3 Jahre)	€ 1.252,00 pro Jahr
Christbaummarkt (sofern nicht Zuständigkeit der MA IV – Referat Wirtschaft und Tourismus gegeben)	Nutzungsvereinbarung (individuelle Dauer)	€ 5,00 pro Laufmeter und Tag
Verkaufs- und Bürocontainer	Nutzungsvereinbarung (Dauer: max. 3 Jahre)	€ 68,00 pro Woche im Bereich Kurzparkzone/Parkstraße zusätzlich € 4,00 pro Parkplatz und Werktag

Gastgarten	Mietvertrag (Dauer: max. 3 Saisonen)	Entgelt wird nach Vorliegen des gesondert einzuholenden Stadtsenats-Beschlusses eingefügt
landwirtschaftliche Nutzung	Pachtvertrag (Dauer: max. 5 Jahre) Bittleihweise Gestattung (Dauer: jederzeitiger Widerruf)	Gemüsebau € 0,25 pro m ² und Jahr Ackerland € 0,10 pro m ² und Jahr Grünland € 0,06 pro m ² und Jahr unentgeltlich
gewerbliche oder gärtnerischer Nutzung	Flächenmietvertrag (Dauer: max. 5 Jahre)	individuelle Bewertung durch MA IV

II. Verwaltungsentgelte, Aufwandspauschalen und sonstige Entgelte

Vertragsart	Leistung	Entgelt
<p>Kaufvertrag</p>	<p>Vertragserstellung oder -prüfung, Einholung der entsprechenden Beschlüsse der städtischen Gremien, allenfalls Einholung der zur grundbücherlichen Durchführung notwendigen Unterlagen sowie grundbücherliche Durchführung des Vertrages</p>	<p>€ 940,00</p>
<p>Baurechtsvertrag</p>	<p>Vertragserstellung oder -prüfung, Einholung der entsprechenden Beschlüsse der städtischen Gremien, allenfalls Einholung der zur grundbücherlichen Durchführung notwendigen Unterlagen sowie grundbücherliche Durchführung des Vertrages</p>	<p>€ 940,00</p>

<p>Tauschvertrag</p>	<p>Vertragserstellung oder -prüfung, Einholung der entsprechenden Beschlüsse der städtischen Gremien, allenfalls Einholung der zur grundbücherlichen Durchführung notwendigen Unterlagen sowie grundbücherliche Durchführung des Vertrages</p>	<p>€ 940,00</p>
<p>Dienstbarkeitsvertrag</p>	<p>Vertragserstellung oder -prüfung, Einholung der entsprechenden Beschlüsse der städtischen Gremien, allenfalls Einholung der zur grundbücherlichen Durchführung notwendigen Unterlagen sowie grundbücherliche Durchführung des Vertrages</p>	<p>€ 522,00</p>
<p>gewerbliche Miet- und Pachtverträge</p>	<p>Vertragserstellung oder -prüfung, Einholung der entsprechenden Beschlüsse der städtischen Gremien, Anzeige beim zuständigen Finanzamt</p>	<p>€ 522,00</p>
<p>landwirtschaftliche Pachtverträge</p>	<p>Vertragserstellung, Anzeige beim zuständigen Finanzamt</p>	<p>€ 209,00</p>
<p>Gastgartenmietverträge</p>	<p>Vertragserstellung, Einholung der entsprechenden Beschlüsse der städtischen Gremien, Anzeige beim zuständigen Finanzamt</p>	<p>€ 209,00</p>

Flächenmietverträge und sonstige Bestandverträge	Vertragserstellung, Einholung der entsprechenden Beschlüsse der städtischen Gremien, Anzeige beim zuständigen Finanzamt	€ 365,00
Vertragsverlängerungen (sofern nur Vertragsdauer und Entgelt angepasst wird) sowie von der Gegenseite verursachte Nachträge, Zusätze etc.	Vertragserstellung, Anzeige beim zuständigen Finanzamt	€ 157,00
Löschungs-, Freistellungs- und Zustimmungserklärungen	Erstellung –oder Prüfung, Einholung der entsprechenden Beschlüsse der städtischen Gremien, allfällige grundbücherliche Durchführung	€ 209,00
Nutzungsvereinbarungen aller Art	Vertragserstellung, Anzeige beim zuständigen Finanzamt	€ 209,00
Sonstige Verträge	Alle Verträge und Vereinbarungen, welche nicht unter eine Tarifpost gem. Pkt. II des Entgeltkataloges subsummiert werden können bzw. deren Subsumtion unter eine Tarifpost gem. Punkt II aufgrund des erheblich reduzierten Verwaltungsaufwandes nicht gerechtfertigt erscheint	€ 76,00
Verwaltungsaufwandspauschale	Vorschreibung von Entgelten aus laufenden Bestandverträgen, Evidenzhaltung, Versendung von Rechnungen	€ 5,00 bei jährlichen Vorschreibungen und € 3,00 bei monatlichen Vorschreibungen

<p>Grundsteuerpauschale</p>	<p>Pauschale Abdeckung der auf die Bestandfläche entfallenden Grundsteuer</p>	<p>€ 0,005 pro m² und Jahr</p>
------------------------------------	---	--

III. Allgemeine Bestimmungen

- 1) Die Nutzung von Grundstücken, welche von einem Benutzer im überwiegenden Interesse der Stadt Innsbruck gepflegt werden, ist von jeglichem Entgelt nach diesem Entgeltkatalog befreit.
- 2) Die Beurteilung ob durch eine Werbeeinrichtung öffentliches Gut überbaut bzw. in Anspruch genommen wird, liegt im Ermessen der MA I – Referat Liegenschaftsangelegenheiten. Sofern die MA I – Referat Liegenschaftsangelegenheiten feststellt, dass durch die Werbeeinrichtung öffentliches Gut nicht bzw. nur geringfügig überbaut wird, ist die Werbeeinrichtung von jeglichem Entgelt nach diesem Entgeltkatalog befreit.
- 3) Für den Fall, dass einzelne Rechtseinräumungen an oder auf städtischen Liegenschaften nicht unter einen Tarifpost des Entgeltkataloges subsumiert werden können, wird die MA I – Referat Liegenschaftsangelegenheiten ermächtigt, für die Rechtseinräumung das Entgelt jener Tarifpost vorzuschreiben, welche der Rechtseinräumung am nächsten kommt.
- 4) Bei sämtlichen Bewilligungen zur Inanspruchnahme öffentlichen Gutes oder Privatgrundes der Stadt Innsbruck gilt, dass es sich hierbei um privatrechtliche Vereinbarungen bzw. Verträge handelt. Allfällige ebenfalls hierfür erforderliche Bewilligungen öffentlich-rechtlicher Natur (z.B. baubehördliche Anzeige oder Genehmigung, Bewilligungen nach der Straßenverkehrsordnung, etc.) werden dadurch nicht ersetzt und sind gesondert zu beantragen.
- 5) Für eine konsenslose oder konsensüberschreitende Inanspruchnahme öffentlichen Gutes oder Privatgrundes der Stadt Innsbruck ist eine pauschale Bearbeitungsgebühr von € 103,00 pro Anlassfall und pro Einschreiten zu beheben.

- 6) In den Tarifen ist eine allfällige Umsatzsteuer gemäß den Bestimmungen des Umsatzsteuergesetzes 1994, BGBl. Nr. 663/94, in der jeweils geltenden Fassung, nicht enthalten.
- 7) Die Berechnung der Entgelte erfolgt jeweils pro angefangenem m², m³ oder Laufmeter bzw. pro angefangener Kalenderwoche, sofern im Entgeltkatalog keine andere Abrechnungseinheit festgelegt wird.
- 8) Allfällige öffentliche Abgaben, Steuern und/oder Gebühren sowie allfällige Beglaubigungskosten und die Kosten der gesetzlich vorgeschriebenen Selbstberechnung sind von den vorgenannten Verwaltungsentgelten nicht umfasst und zusätzlich an die zuständigen Stellen zu bezahlen.
- 9) Die genannten Entgelte sind gemäß dem von der Statistik Austria verlautbarten Verbraucherpreisindex (VPI) 2015 bzw. einem allenfalls an seine Stelle tretenden Index wertgesichert. Ausgangsbasis für die Wertsicherung ist die für den Monat der Beschlussfassung geltende Indexzahl. Die Indexanpassung erfolgt einmal jährlich jeweils zum 1.1. eines Jahres. Die Bezugsgröße für die Erhöhung ist die jeweils für den Monat Oktober des vorhergehenden Kalenderjahres bzw. die zuletzt verlautbarte Indexzahl des VPI. Im Falle einer Anpassung wird die Gebühr auf volle Euro gerundet.
- 10) Sind im Entgeltkatalog Zonen genannt, sind diese in den jeweils einen integrierenden Bestandteil dieses Entgeltkataloges bildenden Anhang dargestellt.
- 11) Der Entgeltkatalog tritt mit 22.01.2020 in Kraft. Der Entgeltkatalog findet keine Anwendung, wenn zum Zeitpunkt des Wirksamkeitsbeginnes (=22.01.2020) bereits ein rechtsgültiger Vertrag bzw. eine rechtsgültige Vereinbarung zwischen der Stadt Innsbruck und den jeweiligen Nutzer abgeschlossen wurde.